

21. Wird die Bereicherungsklage nach Art. 83 B.O. dadurch ausgeschlossen, daß zur Zeit des Erlöschens der wechselfähigen Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten die Klage aus dem unterliegenden Rechtsverhältnisse noch fortbesteht?

III. Civilsenat. Urth. v. 26. September 1899 i. S. F. Erben (Kl.)
w. B. (Bekl.). Rep. III. 142/99.

- I. Landgericht Stade.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Am 23. August 1886 erhielt der Beklagte vom Erblasser der Kläger ein mit fünf Prozent verzinsliches Darlehn von 1500 *M* und gab am 26. Februar 1887 zur Deckung dieser Schuld (zahlungshalber) einen von ihm acceptirten, am 23. Februar 1888 fälligen Wechsel über 1576 *M*. Erst am 6. Juli 1898, nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist für die Wechselklage gegen den Acceptanten, sowie auch nach Ablauf der in dem hannoverschen Verjährungsgesetz vom 22. September 1850 festgesetzten zehnjährigen Verjährungsfrist für die Darlehnsklage klagten die Erben des Darlehnsgebers gegen den Beklagten auf Zahlung von 1500 *M* nebst fünf Prozent Zinsen vom 23. August 1886 ab, und stützten diesen Anspruch, welchem gegenüber der Beklagte sich auf Verjährung berief, theils auf Bereicherung, theils auf das dem Wechselaccepte zu Grunde liegende Darlehn. Zweitinstanzlich wurde die Bereicherungsklage abgewiesen, und in der Revisionsinstanz diese Entscheidung aufrechterhalten aus folgenden

Gründen:

„In erster Linie kommt die von den Inhabern des verjährten Wechsels vom 26. Februar 1887 nach Art. 83 der Wechselordnung erhobene Bereicherungsklage in Frage. Die erste Instanz hat dieselbe in Höhe von 1576 *M*, dem Betrage des erwähnten Wechsels, für begründet erklärt; das Berufungsgericht hat sie zurückgewiesen. Dasselbe stützt diese Entscheidung im wesentlichen darauf, daß, da der Wechsel unstreitig nicht an Zahlungsstatt auf das Darlehn von 1500 *M*, sondern nur zahlungshalber oder zur Sicherung der schnelleren Einziehung des Darlehns gegeben worden sei, den Klägern zur Zeit der am 23. Februar 1891 eingetretenen Verjährung der Wechselklage noch die — zu jener Zeit zweifellos nicht verjährte —

Darlehnsklage zu Gebote gestanden habe, hierdurch aber eine Beschädigung derselben, sowie eine Bereicherung des Beklagten ausgeschlossen gewesen sei. Diese Begründung erscheint zutreffend. Nach dem angeführten Art. 83 ist die dort zugelassene Klage nicht schon mit der Verjährung oder sonstigen Präjudizierung der Wechselklage gegeben, sondern von der weiteren Voraussetzung abhängig, daß sich der Aussteller oder Acceptant mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern würde. Ob eine solche Beschädigung und Bereicherung vorliegt, ist nicht nach Wechselrecht, welches hierüber keine Bestimmung enthält, sondern unter Heranziehung des der Wechsel-Ausstellung oder -Annahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses nach den Grundsätzen des gewöhnlichen bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Geht man aber hiervon aus, so war im vorliegenden Falle bei Verjährung der Wechselklage weder auf seiten der Klagepartei, der damals zur Einziehung der fraglichen 1500 *M* noch die Darlehnsklage zu Gebote stand, eine Schädigung, noch auf seiten des Beklagten, der zu jener Zeit die Darlehns- und Wechselvaluta auf die erwähnte Klage (im Falle ihrer Anstellung) herauszugeben hatte, sie also nicht dauernd behalten konnte, eine Bereicherung im Sinne des Art. 83 gegeben. Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, daß wenigstens bei Anstellung der vorliegenden Klage, am 6. Juli 1898, nach dem (für die Provinz Hannover geltenden) Verjährungsgesetze vom 22. September 1850 auch die Darlehnsklage durch den Ablauf der für sie bestehenden Verjährungsfrist ausgeschlossen gewesen sei. Denn für die Entstehung der Bereicherungsklage kommt lediglich der Sachverhalt zur Zeit des Eintrittes der Verjährung der Wechselklage in Betracht, für welche die Bereicherungsklage Ersatz bieten soll. Unmöglich kann die bei Verjährung des Wechselanspruches nicht begründet gewesene Bereicherungsklage nachträglich bei der späteren Verjährung der Darlehnsklage ausleben. Vielmehr ist alsdann, wie die Vorinstanz zutreffend bemerkt, die Schädigung des Klägers und die Bereicherung des Beklagten nicht durch die Beseitigung des Wechselanspruches, sondern durch die Unterlassung der rechtzeitigen Geltendmachung des Darlehnsanspruches eingetreten, und hierfür will Art. 83 keinen Ersatz bieten.

In Übereinstimmung mit vorstehender Auffassung ist die Frage, ob die Bereicherungsklage des Art. 83 B.D. durch die bei Verjährung

oder sonstiger Beseitigung der Wechselklage noch fortbestehende Klage aus dem unterliegenden Deckungsverhältnisse ausgeschlossen werde, nicht nur in der Rechtsprechung des früheren Reichsoberhandelsgerichtes, vgl. insbesondere Entsch. desselben Bd. 15 S. 321, und in der neueren Rechtsprechung,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 41 Nr. 50,

sondern auch von den neueren Kommentatoren der Wechselordnung, Staub zu Art. 83 §§ 6. 7. 27. 30, und Bernstein, zu Art. 83 § 2 Ziff. 3 b, bejahend beantwortet worden.

Die Revision hat sich für ihre gegenteilige Ansicht namentlich auf die in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 31 S. 434, sowie in Gruchot's Beiträgen Bd. 29 S. 111 abgedruckte, von der Vorinstanz aber für nicht überzeugend erachtete Entscheidung des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 26. September 1884 berufen. Dort wird allerdings die Annahme vertreten, daß schon mit der Verjährung der Wechselklage, also mit dem Wegfalle der wechselmäßigen Durchführung des Anspruches aus dem unterliegenden Rechtsverhältnisse, als Ersatz die aus dem Wechselrechte fließende Bereicherungsklage, und zwar neben der civilrechtlichen Klage, gegeben sei. Allein der jetzt erkennende Senat vermag diese Auffassung, wonach schon der Wegfall der Wechselklage, also eines prozessualen Vortheiles des Klägers, als Bereicherung des Beklagten erscheinen würde, den oben entwickelten Grundsätzen gegenüber nicht aufrecht zu erhalten.“ . . .